



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	335
➤ Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding über die Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 09.07.2020	335
➤ Bekanntmachung gem. Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG – Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Eicherloh und Umgebung“ im Bereich der Gemeinde Finsing	342
➤ Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 – 6 BayBO)	343
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	345
➤ Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung Holzland	345
➤ Satzung des Wasserzweckverbands Berglerner Gruppe (Verbandssatzung)	347
➤ Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	358
➤ Verbandssatzung für den Mittelschulverband - Satzung des Mittelschulverbandes für die Mittelschule Isen	360
➤ Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung Grundschulverbands Schröding	365
➤ Verbandssatzung für den Mittelschulverband – Satzung des Mittelschulverbands Wartenberg für die Marie-Pettenbeck-Mittelschule Wartenberg	368
Termine	372
➤ Kommunale Wohnberatung	372
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	372
➤ Blutspendetermine	373
Rat und Hilfe	375



Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 09.07.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Erding folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

1.

In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden jagdrechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) waffenrechtlich zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlang-waffe bei der Jagdausübung auf ausschließlich Schwarzwild in allen Jagdrevieren im Landkreis Erding einschließlich des Ein- und Anschießens der Jagdlangwaffe im Jagdrevier zu verwenden.

2.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

a)

Die tatsächliche Verbindung zwischen dem Nachtsichtvorsatzgerät bzw. Nachtsichtaufsatzgerät und dem Zielhilfsmittel (i. d. R. Zielfernrohr) einer Jagdlangwaffe darf erst in dem Jagdrevier hergestellt werden, in dem der Inhaber des Jagdscheins im Einzelfall zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Ansonsten darf das Nachtsichtvorsatzgerät bzw. Nachtsichtaufsatzgerät nur getrennt von einer Jagdlangwaffe aufbewahrt und transportiert werden.



Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020

b)

Jeder Inhaber eines Jagdscheins, der Gegenstände im Sinne von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung bei der Bejagung von Schwarzwild verwendet, hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das Versicherungsunternehmen, das ihm Jagdhaftpflichtversicherungsschutz gewährt, dies auch für Schäden gewährt, die bei der Jagdausübung mit diesen Gegenständen eintreten. Dieser Versicherungsumfang ist für den gesamten Zeitraum aufrecht zu erhalten, in dem diese Gegenstände verwendet werden.

c)

Eine Kopie dieser Allgemeinverfügung ist bei der Jagdausübung auf Schwarzwild unter Verwendung der Gegenstände im Sinne von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder legitimierten Mitarbeitern anderer Behörden vorzuzeigen.

3.

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

4.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch der ASP maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft vollzieht, ist ein Auftreten im Landkreis Erding jederzeit möglich. Eine effiziente Reduktion der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG erlaubt es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (darunter fällt Restlichtverstärkungs- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und anzuwenden.



Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020

Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG aber weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagdausübung zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m.

Art. 52 Abs. 3 BayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- sachlich und örtlich zuständig, diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

2.

Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Jagdbehörde kann das Verbot aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes durch Einzelanordnung einschränken, um dem Eintrag einer Tierseuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme vom Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus auch auf dessen Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien, Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in eine Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag in einen Hausschweinbestand. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Tierseuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt



für Gebiete mit überhöhten Schwarzwilddichten ebenso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwildes Grenzen gesetzt werden sollen.

An den Jagdstrecken der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation im Landkreis Erding deutlich angestiegen ist und sich auch räumlich ausgebreitet hat.

Zudem fällt ins Gewicht, dass im Landkreis Erding hohe Hausschweinbestände in landwirtschaftlichen Betrieben (Schweinemast und Ferkelerzeugung) gehalten werden und der ASP-Erreger vom Wildschein auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden kann.

3:

Die Einschränkung des Verbots ist im Landkreis Erding im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich aber auch ausreichend.

Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für eine effiziente, sichere und tierschutzgerechte Schwarzwildjagd dar.

Von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG werden einerseits Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z.B. Nachtsichtvorsätze oder Nachtsichtaufsätze montiert am Zielfernrohr einer Jagdlangwaffe, Taschenlampen, wie etwa Halogen-, LED- oder Laserlampen montiert an einer Jagdlangwaffe sowie IR-Strahler montiert am Zielfernrohr, Nachtsichtvorsatz oder-aufsatz an einer Jagdlangwaffe). Andererseits werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z.B. Taschenlampen, Lampen und Scheinwerfer montiert etwa an jagdlichen Einrichtungen, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort, etwa der „künstliche Mond“ an der Schwarzwild-kirrung).

Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv lebt und daher die Jagdausübung hauptsächlich zu diesen Zeiten erfolgen muss. Die Nachtjagd stellt eine wichtige und praxisrelevante Jagdart dar, bei deren Ausübung auch ein Großteil der Strecke erzielt wird.

Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie weiterer Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild im Landkreis Erding, kann die genannte Verwendung der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Gegenstände erlaubt werden.

Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des



Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020

jagdrechtlichen Verbots auch zu berücksichtigen, die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist in diesem Lichte zu sehen.

Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

Anhaltspunkte, dass durch die erlaubte Verwendung dieser Gegenstände relevante schützenswerte Interessen Dritter beeinträchtigt würden, sind nicht ersichtlich.

4.

Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Erding befugt sind. Erfasst sind sowohl Inhaber von Jahres- als auch Tagesjagdscheinen, sowie Jugend- und Ausländerjagdscheinen. Sie gilt jedoch nur für den Bereich von Jagdrevieren, in denen der Jagdscheininhaber im Einzelfall auch zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Da die jagdrechtliche Erlaubnis ausschließlich auf den Bereich von Jagdrevieren beschränkt ist, in denen der Jagdscheininhaber im Einzelfall auch zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist die Verwendung der genannten Gegenstände außerhalb des jeweiligen Jagdreviers verboten. Deshalb darf die Verbindung zwischen Nachtsichtvorsatz bzw. Nachtsichtaufsatz und dem Zielfernrohr der Jagdlangwaffe erst im entsprechenden Jagdrevier hergestellt werden. Die Verbindung der Gegenstände muss vor Verlassen des jeweiligen Jagdreviers wieder aufgelöst werden. Nachtsichtvorsätze bzw. Nachtsichtaufsätze dürfen außerhalb des jeweiligen Jagdreviers nur getrennt vom Zielfernrohr der Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden.

5.

Die Erlaubnis wird **ausschließlich** für die Bejagung von **Schwarzwild** einschließlich des Ein- und Anschießens der Jagdlangwaffe im jeweiligen Jagdrevier erteilt.

6.

Die Nebenbestimmungen gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung dienen der Sicherstellung der jagd- und waffenrechtlichen Vorgaben (Jagdhaftpflichtversicherungsschutz für die Jagdausübung mit diesen Gegenständen, Mitführen der Allgemeinverfügung bei der Schwarzwildjagd zu Legitimationszwecken bei Kontrollen).

7.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf das gemeinsame Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.02.2020, Az.: F8-2130-1/149, E4-2131-2-14.



8.

Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer 3 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.

9.

Ziffer 4 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

10.

Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt.

Hinweise:

1.

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen, etwa des „jagdlichen Übungsschießens“ ist für Inhaber eines Jagdscheins ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

2.

Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen bleiben weiterhin bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung wirksam.

3.

Die Erlegung anderer Wildarten außer Schwarzwild unter Verwendung von in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Gegenständen sowie die Aufbewahrung bzw. der Transport von Nachtsichtvorsätzen bzw. Nachtsichtaufsätzen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe außerhalb des Jagdreviers, in dem der Jagdscheininhaber zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist verboten und damit strafbar. Ein Verstoß kann zum Verlust der jagd- und waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und damit zum Widerruf der jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beim**



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Allgemeinverfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat